

DIS-SchO

Hennecke / Menz

2025

ISBN 978-3-406-78737-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Aufrechnung/ Verrechnung/ Set-off	Art. 7	k. A.	Art. 5 ICC Rules	Art. 4 Swiss Rules	Art. 8 und 9 VIAC Rules	Art. 2 LCIA Rules	Art. 9 SCC Rules	Rule 7 SIAC Rules	Art. 5 HKI- AC Rules
			Art. 37.7	Art. 4.4, Art. 21.3 iVm Art. 20.2, Art. 23.5	Art. 42.2, Art. 42.6, Art. 44.6,	k. A.	Art. 9.1 (iii), (iv), Art. 10.3, Art. 29.2 (iv), Art. 30, Art. 51.3	Rule 2.1, Rule 7.1 (e), Rule 18.16, Rule 33.3 (b), Rule 33.4 (b), Rule 33.5, Rule 51.7	Art. 2.10, Art. 5.3, Art. 17.3, Art. 42.1

Artikel 8 Verbindung mehrerer Schiedsverfahren

8.1 Die DIS kann auf Antrag einer Partei mehrere gemäß dieser Schiedsordnung geführte Schiedsverfahren zu einem einzigen Verfahren verbinden, sofern alle Parteien sämtlicher Schiedsverfahren der Verfahrensverbindung zustimmen. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für Entscheidungen gemäß Artikel 17 bis 19 bleibt hiervon unberührt.

8.2 Die Verbindung erfolgt auf das zuerst begonnene Schiedsverfahren, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Literaturverzeichnis: *Benedict*, Mehrvertragsverfahren, Mehrparteienverfahren, Einbeziehung Dritter und Verbindung von Verfahren, SchiedsVZ 2018, 306; *C. Berger*, GmbH-rechtliche Beschlußmängelstreitigkeiten vor Schiedsgerichten, ZHR 164 (2000), 295; *Besch/Kreuzeder*, Die neue DIS-Schiedsgerichtsordnung, RIW 2018, 256; *Boog/Wimalasena*, The 2018 DIS Rules: New Rules for a Renewed Institution, 36 ASA Bulletin 1/2018, 10; *Born*, International Commercial Arbitration, 3. Aufl. 2020; *Born/Ghassemi-Tabar/Gehle*, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 7, 2020; *Buchwitz*, Schiedsverfahrensrecht, 2019; *Derains/Schwartz*, A Guide to the ICC Rules of Arbitration, 2. Aufl. 2005; *Elsing/Shchavalev*, Die neue DIS-Schiedsgerichtsordnung 2018, IPRax 2018, 461; *Elsing/Pickrahn/Pömbacher/Wagner*, M&A-Streitigkeiten vor DIS-Schiedsgerichten, 2022; *Gharibian/Pieper*, Parteienmehrheit in Schiedsverfahren – Zulässigkeit, Vorteile der Konsolidierung und Herausforderungen bei Mehrparteienkonflikten, BB 2018, 387; *Grierson/van Hoof*, Arbitrating under the 2012 ICC Rules, 2012; *das Gupta*, Kurzkommentare zu den Änderungen in der 2018 DIS-Schiedsgerichtsordnung, SchiedsVZ-Beilage 2018, 44; *Hasenstab*, Neuausrichtung der DIS-Regeln, IWRZ 2017, 115; *Keller/Hauser*, Balancing Procedural Flexibility with the Parties’ Right to Equal Treatment under the 2021 ICC Joinder Rules, SchiedsVZ 2022, 68; *Kröll/Björklund/Ferrari*, Cambridge Compendium of International Commercial Investment Arbitration, 2023; *Leboulanger*, Multi-Contract Arbitration, Journal of International Arbitration, 13(4) (1996), 43; *Lenz/Aupetit*, Relaunch der ICC-SchO: Wettlauf der ICC-SchO mit der DIS-SchO?, IWRZ 2021, 119; *Mayer-Sparyberg/Jäckle*, Beck’sches M&A-Handbuch, 2. Aufl. 2022; *Mazza/Menz*, Neuerungen in der 2018 DIS-Schiedsgerichtsordnung im Überblick, SchiedsVZ-Beilage 2018, 39; *Meyer*, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Hongkong und Deutschland – Vorbildfunktion des asiatischen Erfolgsmodells für die deutsche Reform?, 2020; *Moser/Bao*, A Guide to the HKIAC Arbitration Rules, 2022; *Musielak/Voit*, ZPO, 22. Aufl. 2025; *Nedden/Herzberg/Kopetzki*, Praxiskommentar ICC-SchO/DIS-SchO, 2. Aufl. 2022; *Pömbacher/Lederer*, Die Reform der DIS-Schiedsgerichtsordnung, BB 2018, 707; *Salger/Trittmann*, Internationale Schiedsverfahren, 2019; *Scherer/Prasad/Prokic*, Cambridge Compendium of International Commercial and Investment Arbitration, 2023, 1127; *Schütze/Thümmel*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 7. Aufl. 2021; *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl. 2005; *Smith*, Comparative Analysis of Joinder and Consolidation Provisions Under Leading Arbitral Rules, Journal of International Arbitration, 35(2) (2018), 173; *Wegen/Barth/Wexler-Uhlich*, International Arbitration in Germany, 2022; *Wieczorek/Schütze*, ZPO, Band 1, 11, 5. Aufl. 2019; *Zuberbühler/Müller/Habegger*, Swiss Rules of International Arbitration: Commentary, 3. Aufl. 2023.

Übersicht

	Rn.
A. Allgemeines	1
I. Sinn und Zweck	1
II. Entstehungsgeschichte/Vergleich Vorgängerregelungen	4
B. Tatbestand/Detaillierte Kommentierung	6
I. Art. 8.1 S. 1	6
1. Zustimmung sämtlicher Parteien erforderlich	6
2. Auf Antrag einer Partei	13
3. Ermessensentscheidung der DIS	16
4. Entstehung eines Mehrvertrags- bzw. Mehrparteienverfahrens	19
5. Auswirkungen auf den Vertraulichkeitsgrundsatz	20
6. Auswirkungen auf die Bildung des Schiedsgerichts	22
7. Auswirkungen auf die Verfahrenskosten	28
8. Notwendigkeit des Art. 8.1 S. 1	29
II. Art. 8.1 S. 2	30
III. Art. 8.2	31
C. Vergleich mit anderen Schiedsordnungen und zur staatlichen Gerichtsbarkeit	32
I. Überblick vergleichbarer Regelungen in verschiedenen anderen Schiedsordnungen	32

	Rn.
II. Vergleich mit Art. 10 ICC Rules 2021	35
III. Vergleich mit Art. 7 Swiss Rules 2021	36
IV. Vergleich mit Art. 15 VIAC Rules 2021	37
V. Vergleich mit Art. 22.7 und 22.8 LCIA Rules 2020	38
VI. Vergleich mit Art. 15 SCC Rules 2023	39
VII. Vergleich mit Rule 16 SIAC Rules 2025	40
VIII. Vergleich mit Art. 28 HKIAC Rules 2024	41
IX. Vergleich mit Art. 9 DIS-ERGeS	42
X. Ad-hoc-Verfahren gemäß ZPO	43
XI. Unterschiede im Vergleich zu staatlichen Gerichtsverfahren	44

A. Allgemeines

I. Sinn und Zweck

Die Konsolidierung von Schiedsverfahren dient in erster Linie der Vermeidung sich 1 widersprechender Entscheidungen und prozessökonomischen Zwecken.¹ Widersprüchlichkeiten gilt es zu verhindern, vor allem, um der Aufhebung von Entscheidungen und Problemen bei der Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen entgegenzuwirken.² Eine Verfahrensverbindung mit der Folge einer einheitlichen Entscheidung für ursprünglich separate Verfahren beseitigt das Risiko widersprüchlicher Entscheidungen. Die Verbindung mehrerer Verfahren kann zudem die Verfahrensdauer und -kosten reduzieren.³ Im Einzelfall können Schiedsverfahren durch die Konsolidierung allerdings auch an Komplexität gewinnen, so dass Parteien dann mit zusätzlichen Kosten oder erhöhtem Zeitaufwand konfrontiert sein können.⁴ Im Fall unterschiedlicher Komplexität oder Eilbedürftigkeit der zu verbindenden Verfahren sollten die möglichen Vor- und Nachteile einer Verfahrensverbindung daher sorgfältig abgewogen werden.⁵

In der Praxis kommt die Verbindung von Schiedsverfahren in Betracht, wenn identische 2 Parteien mehrere Schiedsverfahren führen oder wenn ein zumindest teilweise identischer Sachverhalt Gegenstand mehrerer Verfahren ist, in denen sich entweder die Ansprüche mehrerer Kläger gegen denselben Beklagten richten oder sich ein Kläger parallel gegen mehrere Beklagte wendet.

Zu unterscheiden ist die Verbindung mehrerer Schiedsverfahren dabei von Mehrpar- 3 teienverfahren iSd Art. 18. Zwar führt eine Verfahrensverbindung oft zu der Entstehung eines Mehrparteienverfahrens, allerdings bleibt es bei Ausgangsverfahren mit identischen Parteien auch nach erfolgter Verbindung bei einem Zweiparteienverfahren (→ Rn. 19).

II. Entstehungsgeschichte/Vergleich Vorgängerregelungen

Art. 8 normiert erstmals konkrete Voraussetzungen für die Verbindung mehrerer 4 Schiedsverfahren, während in der DIS-Schiedsordnung 1998 noch keine gesonderte Regelung zu der Konsolidierung von Schiedsverfahren enthalten war. In der Praxis wurden

¹ Born Int. Commercial Arbitration S. 2762 f.; Nedden/Herzberg/Kopetzki/Schmidt-Ahrendts DIS-SchO Art. 8 Rn. 1; Smith Journal of Int. Arb. 35(2), (2018), 173 (174).

² Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 3; Leboulanger J. Int'l Arb 13(4) (1996), 43 (63).

³ Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 2 f.; Leboulanger J. Int'l Arb, 13(4) (1996), 43 (62 f.); Nedden/Herzberg/Kopetzki/Schmidt-Ahrendts DIS-SchO Art. 8 Vor Rn. 1.

⁴ Born Int. Commercial Arbitration S. 2764.

⁵ Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Kosten ist insbesondere Ziffer 3.6 DIS-Kostenordnung zu beachten, wonach der den Bearbeitungsgebühren zugrundeliegende Streitwert auf Grundlage der addierten Streitwerte der jeweiligen Verfahren gebildet wird. Gleiches dürfte auch ohne entsprechende Regelung in Ziffer 2 DIS-Kostenordnung für die Berechnung der Schiedsrichterhonorare gelten, da die endgültige Höhe der Honorare anders als die der Bearbeitungskosten nicht bereits zu Beginn des Schiedsverfahrens festgesetzt wird.

DIS-Schiedsverfahren jedoch auch schon vor Einführung der neuen DIS-Schiedsordnung 2018 miteinander verbunden.⁶ Dabei handelte es sich insbesondere um Konstellationen, in denen Parteien jeweils gegeneinander Schiedsverfahren in die Wege geleitet hatten und eines der Verfahren nach der Konsolidierung als Widerklage iSd § 10 DIS-SchO 1998 behandelt wurde.⁷ Auch die Zustimmung aller Schiedsparteien war bereits vor Einführung des Art. 8 für die Verfahrensverbindung notwendig.⁸ Zwar gab es auch ohne eine ausdrückliche Regelung über die Voraussetzungen einer Verfahrensverbindung in der DIS-Schiedsordnung 1998 keine größeren Schwierigkeiten bei deren Durchführung in der Praxis, der neue Art. 8 sorgt nun aber für mehr Transparenz und Vorhersehbarkeit.⁹

- 5 Die Einführung des Art. 8 steht im Kontext einer Reihe von Revisionen verschiedener internationaler Schiedsordnungen seit dem Jahr 2012, in deren Rahmen erstmals zahlreiche Regelungen zur Verbindung von Schiedsverfahren aufgenommen wurden.¹⁰ Wegen komplexer werdender Geschäftsbeziehungen erhöht sich auch die Komplexität der daraus entstehenden Schiedsverfahren¹¹, so dass das Bedürfnis nach der Bereitstellung rechtlicher Rahmenbedingungen durch die Schiedsinstitutionen gestiegen ist.¹² Die DIS kommt diesem Interesse mit der Einführung des Art. 8 nach und folgt damit dem internationalen Trend, so dass die Neuregelung auch die Konkurrenzfähigkeit der DIS-Schiedsordnung stärkt.

B. Tatbestand/Detaillierte Kommentierung

I. Art. 8.1 S. 1

- 6 **1. Zustimmung sämtlicher Parteien erforderlich.** Durch das zwingende Erfordernis einer Zustimmung aller Parteien räumt die DIS-Schiedsordnung der Parteiautonomie Vorrang vor der Prozessökonomie ein¹³ und gewährleistet dadurch, dass die DIS nicht gegen den Willen der Parteien agieren kann. Zudem gewährleistet das Zustimmungserfordernis eine ausreichende Berücksichtigung der Parteiinteressen, so dass es einer Anhörung der Parteien und der bereits bestellten Schiedsrichter, wie sie etwa in Art. 15.2 VIAC Rules vorgesehen ist, nicht bedarf. Sollten Belange von Parteien für die Entscheidung relevant sein, ist davon auszugehen, dass die DIS in der Praxis Gelegenheit zur Stellungnahme geben wird. Das Zustimmungserfordernis sichert außerdem die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs, die bei mangelnder Zustimmung vor allem im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Schiedsrichterbestellung gefährdet sein könnte, wenn nicht alle Parteien an der Konstituierung des Schiedsgerichts beteiligt waren.¹⁴ Die enorme Bedeutung der Mitwirkungsmöglichkeit an der Zusammensetzung des Schiedsgerichts lässt sich beispielhaft an bekannten Gerichtsurteilen wie der Dutco-Entscheidung der französischen Cour de Cassation¹⁵

⁶ Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 6, 44; Nedden/Herzberg/Kopetzki/Schmidt-Ahrendts DIS-SchO Art. 8 Rn. 3; vgl. Gharibian/Pieper BB 2018, 387 (388); Pörnbacher/Lederer BB 2018, 707 (708).

⁷ Nedden/Herzberg/Kopetzki/Schmidt-Ahrendts DIS-SchO Art. 8 Rn. 3.

⁸ Nedden/Herzberg/Kopetzki/Schmidt-Ahrendts DIS-SchO Art. 8 Rn. 4.

⁹ Pörnbacher/Lederer BB 2018, 707 (708).

¹⁰ Der Trend setzte 2012 mit Revision der Swiss Rules und den ICC Rules ein. Es folgten 2013 Neufassungen der VIAC- und der HKIAC Rules sowie der LCIA Rules im Jahr 2014; Benedict SchiedsVZ 2018, 306 (308, 311).

¹¹ Mazza/Menz SchiedsVZ Beilage 1/2018, 39 (42).

¹² Meyer Internationale Schiedsgerichtsbarkeit S. 246. Die wachsende Relevanz von Verfahrensverbindungen ist beispielhaft anhand der LCIA-Statistiken erkennbar; 2018: 13 Anträge auf Verfahrensverbindung gewährt (LCIA 2018 Annual Casework Report S. 17), 2019: 24 Anträge auf Verfahrensverbindung gewährt (LCIA 2019 Annual Casework Report S. 20), 2020: 39 Anträge auf Verfahrensverbindung gewährt (LCIA 2020 Annual Casework Report S. 24).

¹³ Lenz/Aupetit IWRZ 2021, 119 (119); vgl. Boog/Wimalasena 36 ASA Bulletin 1/2018, 10 (22).

¹⁴ Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 31; vgl. auch → Art. 20 DIS-SchO Rn. 1 ff.

¹⁵ Cour de Cassation Revue de l'Arbitrage 1992, 470 (471).

und aus der BGH-Rechtsprechung zur Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten¹⁶ ablesen. Sowohl die Cour de Cassation als auch der BGH betonen, dass die Einflussmöglichkeit der Parteien auf die Besetzung des Schiedsgerichts von zentraler Bedeutung ist.¹⁷

Die Formulierung des Art. 8.1 S. 1 im Präsens macht deutlich, dass die Zustimmung der Parteien grundsätzlich in dem Zeitpunkt vorliegen muss, in dem die DIS über die Verfahrensverbindung entscheidet.¹⁸ Wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt vor der Entscheidung der DIS zugestimmt, zB indem die Schiedsklausel ausdrücklich die Zulässigkeit einer bestimmten Verfahrensverbindung regelt, ist eine Erneuerung der Zustimmung im Zeitpunkt der DIS-Entscheidung nicht erforderlich. Vor dem Hintergrund, dass Art. 8 dem Vorbild des in der Vergangenheitsform verfassten Art. 10.1(a) ICC Rules¹⁹ folgt²⁰, fällt die Verwendung des Präsens jedoch auf. Die DIS-SchO stellt auf diesem Wege sicher, dass im Zeitpunkt der Entscheidung über die Verfahrensverbindung eine wirksame Zustimmung aller Parteien vorliegt. Eine bereits erteilte Zustimmung darf also in der Zwischenzeit nicht etwa zurückgenommen, angefochten oder widerrufen worden sein. Denkbar ist eine solche einseitige Beseitigung der Zustimmung allerdings nur in engen Grenzen und in der Praxis daher nicht relevant.

Ob eine ausdrückliche Zustimmung der Parteien notwendig ist oder auch entsprechendes schlüssiges Verhalten ausreicht, um eine Zustimmung anzunehmen, ist in der Literatur umstritten. Zwar könnten miteinander kompatible Schiedsvereinbarungen oder die Beteiligung derselben Parteien potenzielle Indikatoren für eine konkludente Zustimmung zu einer Verfahrensverbindung darstellen,²¹ allerdings lässt der Wortlaut des Art. 8.1 S. 1 wenig Raum für eine entsprechend weite Auslegung. Bei dem Zustimmungserfordernis handelt es sich um die einzige und zwingende Voraussetzung einer Verfahrensverbindung²², deren Stellenwert durch die Möglichkeit einer konkludenten Zustimmung erheblich herabgesetzt wäre.²³ Vor diesem Hintergrund ist es insbesondere nicht möglich, bereits aus einem Verweis auf die DIS-Schiedsordnung in einer Schiedsvereinbarung auf die Zustimmung zu der Verbindung mehrerer Schiedsverfahren zu schließen.²⁴ Auf Basis dieser Erwägungen ist es nicht verwunderlich, dass es der Praxis der DIS entspricht, Verfahren nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung aller Parteien zu verbinden.²⁵

Damit unterscheidet sich Art. 8.1 S. 1 hinsichtlich der Anforderungen an die Zustimmung der Parteien von Art. 9 DIS-ERGeS. Dieser ermöglicht die Zusammenführung von Verfahren in bestimmten gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten ohne gesonderte Zustimmung der Parteien, da bereits die Einigung auf die Anwendbarkeit der DIS-ERGeS die entsprechende Zustimmung beinhaltet.

Im Rahmen der Reform von 2018 wurde auch die Möglichkeit diskutiert, Schiedsverfahren aus Effizienzgründen nach dem Vorbild des Art. 10 ICC Rules miteinander zu verbinden, ohne dass es dabei auf eine Zustimmung der Parteien ankommt. Hintergrund ist, dass das zwingende Zustimmungserfordernis in der Praxis in Konflikt mit der Verfahrenseffizienz stehen kann, die für DIS-Schiedsverfahren ausdrücklich in Art. 27.1 ver-

¹⁶ BGH DNotZ 1996, 694 (698 f.) („Schiedsfähigkeit I“); BGH NJW 2009, 1962 (1966) („Schiedsfähigkeit II“); BGH SchiedsVZ 2017, 194 (195) („Schiedsfähigkeit III“); BGH SchiedsVZ 2022, 86 (88) („Schiedsfähigkeit IV“).

¹⁷ Vgl. dazu auch → Rn. 22 ff.

¹⁸ Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 30; vgl. im Unterschied dazu die Verwendung der Vergangenheitsform in Art. 10 ICC Rules.

¹⁹ „Auf Antrag einer Partei kann der Gerichtshof zwei oder mehrere der Schiedsgerichtsordnung unterliegende Schiedsverfahren in einem einzigen Schiedsverfahren verbinden, sofern a) die Parteien die Verbindung vereinbart haben [...]“.

²⁰ Besch/Kreuzeder RIW 2018, 256 (263).

²¹ Boog/Wimalasena 36 ASA Bulletin 1/2018, 10 (21 f.).

²² Anders beispielsweise in Art. 10 ICC Rules.

²³ Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 30.

²⁴ Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 30.

²⁵ Nedden/Herzberg/Kopetzki/Schmidt-Ahrendts DIS-SchO Art. 8 Rn. 13.

ankert ist. Dieser Vorschlag einer Verfahrensverbindung ohne Zustimmung der Parteien wurde allerdings verworfen und nicht in die DIS-Schiedsordnung 2018 aufgenommen. Eine solche Möglichkeit hätte den Parteien die Verfahrenshoheit genommen und zu viel Spielraum für taktische Manöver einer Seite eröffnet. Zudem wäre eine so weitreichende Entscheidung besser beim Schiedsgericht angesiedelt, das in diesem Verfahrensstadium aber gerade noch nicht konstituiert ist. Denkbar wäre stattdessen eine Neufassung des Artikels dergestalt, die Zulässigkeit einer Verfahrensverbindung von der Nichterhebung eines Widerspruchs durch die Parteien innerhalb bestimmter Fristen abhängig zu machen. Dadurch ließe sich verhindern, dass einzelne Parteien durch das reine Zurückhalten ihrer Zustimmung das Verfahren verzögern. Die DIS könnte auf diese Weise mehr Verfahren aus Gründen der Effizienz verbinden.

- 11 Für die Verfahrensverbindung kommt es auch dann auf die Zustimmung sämtlicher Parteien an, wenn eine der Parteien die Zulässigkeit des Schiedsverfahrens anzweifelt. Selbst wenn eine Partei das Verfahren durch die Verweigerung der Zustimmung zu einer Verfahrensverbindung blockieren will, verbleibt die Möglichkeit eines Antrags auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens nach § 1032 S. Abs. 2 ZPO.
- 12 Die DIS kann ausschließlich von ihr administrierte Schiedsverfahren miteinander verbinden.²⁶ Die Verbindung mehrerer Verfahren, die teilweise auf Grundlage der DIS-Schiedsordnung 2018 und teilweise auf Grundlage der DIS-Schiedsordnung 1998 geführt werden, ist grundsätzlich ebenfalls möglich. Zwar regelt die DIS-Schiedsordnung 1998 anders als die DIS-Schiedsordnung 2018 die Verbindung von Verfahren nicht ausdrücklich, allerdings war diese auch unter der DIS-Schiedsordnung 1998 bereits zulässig und anerkannte Praxis.²⁷ Zudem handelt es sich bei den beiden Versionen lediglich um verschiedene Fassungen derselben Schiedsordnung, wie sich aus Art. 1.2 ergibt. Allerdings muss die Zustimmung der Parteien zur Verfahrensverbindung in einem solchen Fall auch beinhalten, dass das gemeinsame Verfahren in der Folge vollumfänglich auf Grundlage einer der Fassungen der DIS-Schiedsordnung geführt wird.²⁸ In der Praxis kann diese Thematik im Kontext von statischen Verweisen aufkommen, die auch nach Einführung der neuen DIS-Schiedsordnung im Jahr 2018 weiterhin die DIS-Schiedsordnung 1998 für anwendbar erklären.
- 13 **2. Auf Antrag einer Partei.** Die Konsolidierung mehrerer Schiedsverfahren setzt gem. Art. 8.1 S. 1 den Antrag einer Partei voraus. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass die DIS nicht von selbst tätig werden kann.²⁹ Aus der Abweichung der deutschen von der englischen Version der DIS-Schiedsordnung – in ersterer ist von der Antragstellung einer einzelnen Partei die Rede, letztere spricht von der Möglichkeit eines Antrags auf Verfahrensverbindung durch eine oder mehrere Parteien³⁰ –, ergeben sich inhaltlich keine Unterschiede. Wenn die Stellung eines Antrags auf Verfahrensverbindung nach der deutschen Fassung bereits durch eine Partei möglich ist, dann erst recht durch mehrere Parteien.
- 14 Der Zeitpunkt der Antragstellung ist in Art. 8.1 S. 1 nicht näher definiert, so dass die Parteien einen Antrag auf Verfahrensverbindung grundsätzlich jederzeit stellen können. Allerdings gilt, dass eine Verfahrensverbindung mit zunehmendem Fortschreiten der zu

²⁶ Vgl. Salger/Trittmann IntSchiedsVerf-HdB/Elsing § 9 Rn. 74, 79. In dem Proposal on Cross-Institution Consolidation Protocol vom 19.12.2017 hat das SIAC zwar vorgeschlagen, künftig auch cross-institution Verbindungen zu ermöglichen, allerdings gab es seitdem keine weiteren Entwicklungen in diese Richtung.

²⁷ Vgl. Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 6, 44; Gharibian/Pieper BB 2018, 387 (388); Pörnbacher/Lederer BB 2018, 707 (708).

²⁸ Vgl. Nedden/Herzberg/Kopetzki/Schmidt-Ahrendts DIS-SchO Art. 8 Rn. 11. In Betracht kommt eine einheitliche Anwendung entweder der DIS-SchO 1998 oder der DIS-SchO 2018 auf das gemeinsame Verfahren.

²⁹ Nedden/Herzberg/Kopetzki/Schmidt-Ahrendts DIS-SchO Art. 8 Rn. 10.

³⁰ Vgl. Wortlaut der englischen Fassung des Art. 8.1 S. 1 DIS-SchO: „Upon the request of one or more parties [...]“.

verbindenden Verfahren schwieriger umzusetzen sein dürfte, weil eine Effizienzsteigerung des Verfahrens durch eine Konsolidierung mit der Zeit immer unwahrscheinlicher erscheint.³¹ Je mehr Verfahrensschritte bereits erfolgt sind, desto geringer ist regelmäßig die Kompatibilität der betroffenen Schiedsverfahren, sofern ihr Ablauf nicht schon vor der Verbindung aufeinander abgestimmt war. Eine späte Konsolidierung von Schiedsverfahren kann sogar zu Effizienzverlusten führen, etwa in Form einer Verzögerung der Entscheidung über eigentlich entscheidungsreife Teile.

Der Antrag auf Verbindung mehrerer Schiedsverfahren ist an die DIS zu adressieren und 15 gem. Art. 4.1 elektronisch bei ihr einzureichen.³² Neben der Bezeichnung der betroffenen Verfahren und den Kontaktdaten der beteiligten Parteien sowie deren gesetzlicher Vertreter sollte der Antrag die Schiedsvereinbarungen, den Grund des Antrags sowie einen Nachweis über die Zustimmung der Parteien zu der Verfahrensverbindung enthalten.³³ Sollte der Nachweis fehlen, wird die DIS bei den Parteien nachfragen, ob sie der Verfahrensverbindung zustimmen.³⁴

3. Ermessensentscheidung der DIS. Die DIS³⁵ entscheidet über die Verbindung 16 mehrerer Schiedsverfahren in eigenem Ermessen. Haben die Parteien einer Verfahrensverbindung allerdings entsprechend der Voraussetzung in Art. 8.1 S. 1 zugestimmt, ist das Ermessen der DIS aufgrund des Grundsatzes der Parteiautonomie grundsätzlich reduziert, soweit sich keine besonderen Umstände ergeben.³⁶ Bei der Ausübung des Ermessens berücksichtigt die DIS, ob die Verfahrensverbindung aus Effizienzgründen geboten ist, widersprüchliche Entscheidungen vermieden werden und ob der Verfahrensgegenstand oder die Parteien der Verfahren identisch sind.³⁷ Dabei werden der aktuelle Stand der zu verbindenden Verfahren sowie der Zeit- und Kostenfaktor in die Entscheidung der DIS miteinbezogen.³⁸ Aufgrund der potenziellen Schwierigkeiten bei der Schiedsgerichtskonstituierung ist ein nicht zu unterschätzender Faktor außerdem, ob die Schiedsrichter in den zu verbindenden Verfahren schon bestellt wurden.³⁹ Denn sind schon Schiedsrichter bestellt, stellt sich die Frage, wie das Schiedsgericht in dem verbundenen Verfahren unter Einhaltung der Mitwirkungsrechte aller Parteien besetzt werden kann (→ Rn. 22 ff.). Auch Unklarheiten in Bezug auf die Wirksamkeit, Bindungswirkung oder Reichweite einer Zustimmung zur Verfahrensverbindung kann die DIS im Rahmen ihres Ermessens berücksichtigen.⁴⁰ Anders verhält es sich bei Streitigkeiten über die Zustimmung zu bestimmten Konsequenzen der Verfahrensverbindung (zB in Bezug auf die Verfahrenssprache, den Schiedsort oder ein Mehrparteienverfahren)⁴¹, über die gem. Art. 17 ff. grundsätzlich das Schiedsgericht und nicht die DIS entscheiden sollte.⁴²

³¹ Salger/Trittmann IntSchiedsVerf-HdB/Elsing § 9 Rn. 81; Smith Journal of Int. Arb. 35 No. 2 (2018), 173 (196).

³² Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 33.

³³ Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 33.

³⁴ Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 34.

³⁵ Gemäß Artikel 2.2 der GO (Anlage 1 der DIS-SchO) entscheidet das DIS-Sekretariat unter der Leitung des DIS-Generalsekretärs ggf. nach Konsultation des DIS-Rats oder eines DIS-Ausschusses.

³⁶ Nedden/Herzberg/Kopetzki/Schmidt-Ahrendts DIS-SchO Art. 8 Rn. 16; vgl. Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 35.

³⁷ Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 36.

³⁸ Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 36.

³⁹ Bspw. ist in Art. 10 S. 2 ICC Rules die bereits erfolgte Bestätigung oder Ernennung von Schiedsrichtern ausdrücklich als bedeutsamer Umstand ausgewiesen, der im Rahmen der Ermessensausübung Berücksichtigung finden kann.

⁴⁰ Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 34; Nedden/Herzberg/Kopetzki/Schmidt-Ahrendts DIS-SchO Art. 8 Rn. 14.

⁴¹ Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 34 und Nedden/Herzberg/Kopetzki/Schmidt-Ahrendts DIS-SchO Art. 8 Rn. 14 erstrecken das Ermessen der DIS hingegen auch auf solche Fragen.

⁴² Vgl. dazu auch → Rn. 19, 30.

- 17 Bei Antragstellung nach Beginn der Beweisaufnahme ist eine Verfahrensverbindung durch die DIS unwahrscheinlich, da zu diesem Zeitpunkt nicht mehr von einer Zeit- und Kostenersparnis auszugehen ist und zudem die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs gefährdet wäre, wenn nicht alle Beteiligten und Schiedsrichter bei der Beweisaufnahme anwesend waren.⁴³ Ein Antrag auf Konsolidierung ist auch dann nicht mehr möglich, wenn in einem der zu verbindenden Verfahren bereits ein Schiedsspruch ergangen und dadurch Rechtskraft eingetreten ist.⁴⁴
- 18 Gegen die Entscheidung der DIS über die Verbindung mehrerer Schiedsverfahren gibt es kein förmliches Rechtsmittel. Im Fall der Verbindung mehrerer Verfahren ohne Zustimmung einer Partei sollte die Partei trotzdem Beschwerde bei der DIS einlegen und diese dem Schiedsgericht zur Kenntnis geben, um die Möglichkeit einer späteren Aufhebung des Schiedsspruchs im Einklang mit § 1027 ZPO aufrechtzuerhalten.⁴⁵
- 19 **4. Entstehung eines Mehrvertrags- bzw. Mehrparteienverfahrens.** Aus einer Verfahrensverbindung heraus können weitere komplexe Verfahrenskonstellationen entstehen. Die Auswirkungen einer Verfahrensverbindung unterscheiden sich dabei abhängig davon, ob Verfahren zwischen identischen oder unterschiedlichen Parteien miteinander verbunden werden. In beiden Fällen kann es durch die Verfahrensverbindung zu der Entstehung eines Mehrvertragsverfahrens iSv Art. 17 kommen. Werden mehrere Verfahren mit unterschiedlichen Parteien verbunden, entsteht durch die Konsolidierung außerdem ein Mehrparteienverfahren iSv Art. 18. In beiden Fällen muss das Schiedsgericht zusätzlich zur Entscheidung der DIS gem. Art. 8.1 S. 1 im Nachgang gem. Art. 8.1 S. 2 prüfen, ob die Voraussetzungen eines Mehrvertrags- bzw. Mehrparteienverfahrens vorliegen.⁴⁶ Dabei kann die vorbehaltlose Zustimmung der Parteien zu einer Verfahrensverbindung im Regelfall auch als Einverständnis hinsichtlich der Durchführung eines Mehrvertrags- bzw. Mehrparteienverfahrens gedeutet werden.⁴⁷ Bei einem Antrag auf Verbindung von Verfahren mit unterschiedlichen Parteien ist außerdem die Zulässigkeit einer Einbeziehung zusätzlicher Parteien gem. Art. 19 zu berücksichtigen.
- 20 **5. Auswirkungen auf den Vertraulichkeitsgrundsatz.** Während bei der Verbindung von Verfahren mit identischen Parteien keine Beeinträchtigungen des in Art. 44 verankerten Vertraulichkeitsgrundsatzes zu befürchten sind, ist die Verfahrensverbindung in anderen Fällen im Hinblick auf die Vertraulichkeit nicht unproblematisch. Bereits die Stellung eines Antrags auf Verfahrensverbindung kann dazu führen, dass vertrauliche Informationen Dritten zugänglich gemacht werden. Zwar wird der Vertraulichkeitsgrundsatz in diesem Kontext teilweise als unberührt angesehen, da der Antrag auf Verfahrensverbindung an die DIS gerichtet wird und diese ohnehin sämtliche DIS-Schiedsverfahren administriert.⁴⁸ Wenn die DIS als Reaktion auf den Antrag einer Partei allerdings andere Parteien kontaktiert und über ein zu verbindendes Verfahren informiert, ist die Vertraulichkeit unter Umständen nicht mehr gewahrt. Art. 8 ist daher so zu verstehen, dass er den Vertraulichkeitsgrundsatz einschränkt, indem er die Entscheidung über die Zulässigkeit der Weitergabe von Informationen im Kontext eines Antrags auf Verfahrensverbindung ebenfalls dem Ermessen der DIS unterwirft. Die DIS wird sich bei der Ausübung ihres Ermessens vor einer Weitergabe von Informationen an Dritte vergewissern, dass eine wirksame Zustimmung zur Verfahrensverbindung – und damit konkludent auch zur Weitergabe von Informationen – vorliegt. Mit Blick auf Art. 19 dürfte dies erst in einem Verfahrensstadium nach der Bestellung eines Schiedsrichters überhaupt problematisch werden. Aus dem gleichen

⁴³ Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 38.

⁴⁴ Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 38.

⁴⁵ Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 37; vgl. Neden/Herzberg/Kopetzki/Schmidt-Ahrendts DIS-SchO Art. 8 Rn. 28.

⁴⁶ Vgl. Besch/Kreuzeder RIW 2018, 256 (263).

⁴⁷ Elsing/Shchavalev IPRax 2018, 461 (470).

⁴⁸ Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier/Heckel/Sessler DIS-SchO Art. 8 Rn. 39.